



Hinweise zum Adoptionsverfahren

Das Amtsgericht ist in Adoptionsachen für den Ausspruch der Adoption zuständig. In Adoptionsverfahren muss eine Vielzahl von Unterlagen vorgelegt werden. Zur Vorlage der Unterlagen kann ggf. ein Termin mit der zuständigen Geschäftsstelle in Zimmer 201, 2. OG, A2, 1 (Palais Bretzenheim), Tel: 0621 / 292-2295 vereinbart werden.

Zuständigkeit des Amtsgerichts Mannheim

Das Amtsgericht - Familiengericht - Mannheim ist für ein Adoptionsverfahren zuständig, wenn der Annehmende oder einer der Annehmenden zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsantrags im Bezirk des Amtsgerichts Mannheim seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 1 FamFG). Hat keiner der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des anzunehmenden Kindes (§ 187 Abs. 2 FamFG).

Für Verfahren auf Adoption eines Minderjährigen, in denen ausländisches Recht anwendbar ist, besteht eine Zuständigkeitskonzentration beim Amtsgericht Karlsruhe.

Minderjährigen- und Volljährigen-Adoption

Man unterscheidet zwischen der Adoption Minderjähriger und Volljähriger.

1. Minderjährigen-Adoption

Die Adoption Minderjähriger begründet zwischen dem Annehmenden und dem angenommenen Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis mit allen rechtlichen Konsequenzen. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten erlischt. Das angenommene Kind erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden, und zwar eines gemeinschaftlichen Kindes, wenn es von einem Ehepaar oder vom Ehegatten eines Elternteils angenommen wird.

Bei einer Minderjährigen-Adoption sind in der Regel folgende Unterlagen bei Gericht einzureichen:

- notariell beurkundeter **Adoptionsantrag** des/der Annehmenden
- notariell beurkundete **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** des Kindes, bei Kindern ab 14 Jahren auch des Kindes selbst
- notariell beurkundete **Einwilligung der leiblichen Eltern** des Kindes (falls diese nicht vorliegt: vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift der leiblichen Eltern)
- ggf. notariell beurkundete **Einwilligung des Ehegatten** des/der Annehmenden
- **Geburtsurkunden** für Annehmende/n und Kind
- **Staatsangehörigkeitsnachweise** für Annehmende/n und Kind (Kopie von Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. Heiratsurkunde des/der Annehmenden
- ggf. aktueller Auszug aus dem Familienbuch des/der Annehmenden
- ggf. **Heiratsurkunde** und Scheidungsurteil/-beschluss der leiblichen Eltern des Kindes
- evtl. Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils des Kindes
- **Ärztliches Attest** über den Gesundheitszustand des/der Annehmenden
- **Gehaltsbescheinigungen** des/der Annehmenden für die letzten 12 Monate
- Mitteilung, ob der/die Annehmende/n **weitere Kinder** hat/haben; falls ja, deren Name, Anschrift und Geburtsdatum, bei minderjährigen Kindern auch Angabe des gesetzlichen Vertreters



SEELER & DR. FELLMETH

NOTARE

Das Gericht muss die Kinder des/der Annehmenden am Adoptionsverfahren beteiligen. Ohne deren Anschrift kann das Verfahren daher grundsätzlich nicht weitergeführt werden. Das Gericht holt außerdem eine fachliche Äußerung des örtlichen Jugendamts ein. Dies nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen und der fachlichen Äußerung des Jugendamts wird in der Regel ein Anhörungstermin bestimmt.

2. Volljährigen-Adoption

Auch durch die Volljährigen-Adoption wird zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet. Anders als bei der Minderjährigen-Adoption wird der angenommene Volljährige aber nicht mit den Verwandten des Annehmenden verwandt. Das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu den Verwandten bleibt bestehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Nur unter besonderen Voraussetzungen und auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden kann das Familiengericht bestimmen, dass die Adoption die vollen Rechtsfolgen einer Minderjährigen-Adoption haben soll.

Bei einer Volljährigen-Adoption sind in der Regel folgende Unterlagen bei Gericht einzureichen:

- notariell beurkundeter **Adoptionsantrag** des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- ggf. notarielle **Einwilligung des Ehegatten** des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- **Geburtsurkunden** für Annehmende/n und Anzunehmende/n
- **Staatsangehörigkeitsnachweise** für Annehmende/n und Anzunehmende/n (Kopie von Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. **Heiratsurkunde/n** des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- ggf. aktueller Auszug aus dem Familienbuch oder Scheidungsurteil/-beschluss
- Mitteilung, ob der/die Annehmende/n oder der/die Anzunehmende/n (**weitere**) **Kinder** haben; falls ja, deren Name, Anschrift und Geburtsdatum, bei minderjährigen Kindern auch Angabe des gesetzlichen Vertreters
- Name und Anschrift der **leiblichen Eltern** des/der Anzunehmende/n
- ggf. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil/-beschluss der leiblichen Eltern des/der Anzunehmenden
- evtl. Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils oder Ehegatten

Das Gericht muss die leiblichen Eltern des Anzunehmenden und die Kinder des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden am Adoptionsverfahren beteiligen bzw. im Verfahren anhören. Ohne deren Anschrift kann das Verfahren daher grundsätzlich nicht weitergeführt werden.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen wird in der Regel ein Anhörungstermin bestimmt.